OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603189/2/Zo/JW

Datum:
Linz, 13. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des I Ö, , vertreten durch Rechtsanwälte S & H, Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Landespolizeidirektors von Oberösterreich vom 27.5.2019, GZ: VStV/918301151139/2018, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Beschwerde ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die LPD Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er mit Schreiben der LPD Oberösterreich – SVA 1 vom 29.1.2019 als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 5.8.2018 um 16:23 Uhr in Linz auf der A1, km 167,970 in Richtung Salzburg gelenkt hatte. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 10 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass ihn das Straferkenntnis in seinen Rechten verletzen würde. Die Aufforderung, den Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x am 5.8.2018 um 16:23 Uhr in Linz auf der A1, km 167,970, bekannt zu geben, verstoße gegen elementare Grundsätze des deutschen Rechtssystems.

Das Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht zugunsten naher Angehöriger und zum Schutz vor einem Zwang zur Selbstbezichtigung würde verfassungsrechtlich gebotene, wesentliche Elemente der deutschen Rechtsordnung darstellen. Der Beschwerdeführer habe bereits in der Begründung seines Einspruches darauf hingewiesen, dass keine Hinweise in Form von Lichtbildern vorliegen würden, die den Fahrer des Fahrzeuges identifizieren könnten. Die Aufforderung zur Auskunftserteilung stelle den unzulässigen Versuch eines Ausforschungsbeweises dar.

Das bekämpfte Straferkenntnis verstoße gegen das Verbot eines Zwanges zur Selbstbezichtigung und gegen das Schweigerecht des Angeklagten im Strafrecht. Auch der Schutz des Angehörigenverhältnisses, der in seinem Kernbestand zu den rechtsstaatlich unverzichtbaren Erfordernissen eines fairen Verfahrens gehöre, könne bei der Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechtes berührt sein. Das Straferkenntnis verstoße daher gegen elementare deutsche Rechtsgrundsätze.

Nach seiner Kenntnis bestehe eine Anweisung des österreichischen Justizministeriums gegenüber seinen nachgeordneten Ämtern, von der

Geltendmachung der Auskunftspflicht gegenüber deutschen Fahrzeughaltern abzusehen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche haben weder der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer noch die belangte Behörde beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die LPD Oberösterreich erstattete am 11.10.2018 Anzeige gegen den Lenker des PKW mit dem deutschen Kennzeichen x, weil dieser am 5.8.2018 um 16:23 Uhr auf der A1 bei km 167,970 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 37 km/h überschritten habe. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges. Die belangte Behörde verhängte über den nunmehrigen Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 27.9.2018 wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe in Höhe von 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 22 Stunden). Gegen diese erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch und führte in weiterer Folge aus, dass er die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht begangen habe. Es liege kein Lichtbild vor, welches die Fahrereigenschaft des Beschwerdeführers nachweise. Das vorliegende Lichtbild zeige lediglich einen PKW mit dem Kennzeichen x. Eine Identifizierung des Fahrers sei anhand dieses Fotos nicht möglich. Weiters wurden umfangreiche Ausführungen zur behaupteten Fehlerhaftigkeit der Radarmessung gemacht.

Mit Schreiben der LPD Oberösterreich vom 29.1.2019, GZ: VStV/918301151139/2018, wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens der LPD Oberösterreich Auskunft darüber zu erteilen, wer am 5.8.2018 um 16:23 Uhr dieses Kraftfahrzeug in Linz, auf der A1 bei km 167,970 in Richtung Salzburg gelenkt hat. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten müsse. Wenn er die Auskunft nicht erteilen könne, so habe er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese treffe dann die Auskunftspflicht. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Auskunft als Verwaltungsübertretung

strafbar ist. Die geforderte Auskunft wurde vom Beschwerdeführer nicht erteilt, sein Rechtsvertreter ersuchte lediglich 2 Mal um Verlängerung der Frist.

Die LPD Oberösterreich hat mit Strafverfügung vom 18.3.2019, GZ: VStV/918301151139/2018, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 3 Tage und 10 Stunden) verhängt, weil dieser die geforderte Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt habe, die die Auskunft hätte erteilen können. Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Strafverfügung rechtzeitig Einspruch, der Aufforderung zur Begründung seines Einspruches kam er nicht nach, sondern beantragte lediglich 2 Mal eine entsprechende Fristverlängerung. In weiterer Folge erging das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

5.2. Der Beschwerdeführer hat die geforderte Lenkerauskunft nicht erteilt und damit die ihn vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht. Entgegen dem Beschwerdevorbringen kommt es nicht darauf an, ob derartige Auskunftsbegehren in Deutschland zulässig sind, weil der die Anfrage auslösende Vorfall in Österreich stattgefunden hat und die Anfrage von einer österreichischen Behörde stammt. Die Zulässigkeit der Lenkeranfrage ist daher grundsätzlich nach der österreichischen Rechtslage zu beurteilen. Tatort dieses Deliktes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Sitz der anfragenden Behörde (VwGH 17.10.2018, Ra 2017/02/0267).

Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (siehe z.B. Erkenntnis vom 11.2.2019, Ra 2018/02/0115) ist die Auskunftsverpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG mit Art. 6 EMRK vereinbart. Auch der EGMR selbst hat diese Bestimmung bereits mehrfach überprüft (vgl. die Entscheidung in den Fällen O'Halloran und Francis, Beschwerdenr. 15809/2 und 25624/02). In diesen Fällen hat der EGMR in einer großen Kammer mit 15/2 Stimmen entschieden, dass die vergleichbare britische Regelung betreffend die Lenkerauskunft nicht gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstößt. Der Zwang zur Lenkerbekanntgabe ist zwar strafrechtlicher Natur, ergibt sich aber aus der Tatsache, dass jeder Besitz eines Kraftfahrzeuges sich freiwillig, jenen Regeln unterwirft, die in einer Gesellschaft mit dem Besitz eines Kraftfahrzeuges verbunden sind (vgl. Punkt 57 dieser Urteile). In Österreich gehört zu diesen Regeln auch der als Verfassungsbestimmung ausgeführte § 103 Abs. 2 KFG 1967. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Anfrage dahingehend eingeschränkt ist, wer ein bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Die Angabe dieser bloßen Tatsache an sich ist in keiner Weise inkriminierend, der Zusammenhang mit einem Strafverfahren besteht nur deshalb, weil die Behörde den Verdacht hatte, dass der Lenker dieses Kraftfahrzeuges zum angefragten Zeitpunkt eine Verwaltungsübertretung begangen hatte. Ob dieser Verdacht zu Recht besteht, kann aber nur geprüft werden, wenn der Fahrzeuglenker bekannt ist. Das bloße Lenken eines Kraftfahrzeuges ist an sich jedenfalls kein strafbares Verhalten, weshalb die Auskunft, wer ein bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat, auch keine unmittelbare strafrechtliche Verfolgung für die bekanntgegeben Person nach sich zieht.

Diese Rechtsansicht hat der EGMR auch im Urteil vom 10.1.2008, Lückhoff und Spanner, 58452/00 und 61920/00, nochmals bekräftigt. Die Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG entspricht daher nicht nur der österreichischen Rechtslage sondern verstößt nach der diesbezüglich klaren und wiederholten Rechtsprechung des EGMR auch nicht gegen Art. 6 EMRK. Dass die Rechtslage diesbezüglich in Deutschland anders ist, ändert nichts daran, dass der Beschwerdeführer gegen die rechtlich zulässige Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen hat.

Auch sein Verschulden kann damit nicht ausgeschlossen werden, weil selbst ein allfälliger Rechtsirrtum nicht entschuldigend wirken würde. Der Beschwerdeführer wurde in der Lenkeranfrage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine verspätete bzw. ungenaue oder unrichtige Auskunft strafbar ist. Es musste ihm daher klar sein, dass seine Rechtsansicht keineswegs die einzig denkmögliche ist. Er hätte sich diesbezüglich nicht auf die deutsche Rechtslage verlassen dürfen, weil diese im gegenständlichen Fall nicht anwendbar ist sondern hätte sich hinsichtlich der entsprechenden österreichischen Rechtslage und deren EMRK-Konformität entsprechend erkundigen müssen. Da er dies unterlassen hat, ist ihm die Übertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht für derartige Übertretungen eine Höchststrafe von 5.000 Euro vor. Dem Beschwerdeführer kommt als wesentlicher Strafmilderungsgrund seine bisherige Unbescholtenheit zu Gute. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die von der Behörde verhängte Geldstrafe, welche den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 4 % ausschöpft, durchaus angemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen gegen einer Herabsetzung der Geldstrafe. Die Strafe entspricht auch den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei mangels anders lautender Bekanntgabe die behördliche Einschätzung (monatliches Einkommen von 1.300 Euro bei keinen relevanten Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten) zugrunde gelegt wird.

Zu II.
Die Kostenentscheidung ist in § 52 VwGVG begründet.

Zu III:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lenkerauskunft ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl